

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH

Die
BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH
Europa Platz 1
33613 Bielefeld

beabsichtigt die Erneuerung des verrohrten Moorbaches auf den Grundstücken Gemarkung Jöllenbeck, Flur 8, Flurstück 624 in Bielefeld – Jöllenbeck.

Die derzeit bestehende Verrohrung des Moorbaches auf dem zuvor genannten Grundstück ist abgänglich und soll südlich der vorhandenen Trasse erneuert werden. Durch die Verlegung der Trasse befindet sich das ebenfalls neu zu errichtende Schachtbauwerk zukünftig gut anfahrbar für Unterhaltungsarbeiten in der Zufahrt zum Kombibad Jöllenbeck. Die Dimensionierung der neuen Verrohrung entspricht der bisherigen Nennweite DN 500 und kann somit den Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀) abführen.

Für dieses Vorhaben hat die BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den beantragten Ausbau des verrohrten Moorbaches ist in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die ökologische Empfindlichkeit des bereits intensiv genutzten Gebietes wird durch die Erneuerung der Verrohrung des Moorbaches nicht zusätzlich belastet und die Entwässerungsfunktion wird durch die ausreichend dimensionierte Nennweite nicht beeinträchtigt.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 25.06.2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter